

# ZH\_OBERGERICHT LB180027 vom 27. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB180027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180027)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB180027 du 27 février 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LB180027 del 27 febbraio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Am 10. April 2014 kam es bei einem im C.\_\_\_\_\_ [Weg] ... - ... in D.\_\_\_\_\_ gelegenen Gebäude zu einem Brand (Urk. 2 S. 2; Urk. 17 S. 3 ff.). Zu dieser Zeit führte der Beklagte 2 als Mitarbeiter der Beklagten 1 auf den Terrassen- und Balkonböden des 4. Obergeschosses des Mehrfamilienhauses C.\_\_\_\_\_ ... Arbeiten mit einem Gasbrenner aus (Urk. 17 S. 4). Die Klägerin als

- 5 - selbstständiges Unternehmen des Kantons Zürich, welches alle Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden versichert, vergütete daraufhin am 31. März bzw. 4. Mai 2015 dem Liegenschaftseigentümer den Betrag von Fr. 824'795.- (Urk. 2 S. 3). Im vorliegenden Verfahren will die Klägerin gegen die Beklagten 1 und 2 im Umfang von Fr. 500'000.- Regress nehmen.

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 20'750.- festgesetzt.

### E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

### E. 4

Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 1 für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 7'800.- und dem Beklagten 2 eine solche von Fr. 8'401.- zu bezahlen.

- 20 -

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 500'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht

hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.  
Zürich, 27. Februar 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:  
Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. S. Notz versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.